



Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz



# Das Schutzgut Boden in der Eingriffsregelung

11. Marktredwitzer Bodenschutztage 2022  
12. Oktober 2022

RDin Martina Robitsch  
StMUV, Referat 63



## Eingriffsregelung

### § 14 BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.



## Naturhaushalt

Gemäß § 7 BNatSchG

Naturhaushalt = Naturgüter **Boden**, Wasser, Luft, Klima,  
Tiere und Pflanzen sowie  
das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen.



## Eingriffsregelung

- §§ 13-17 BNatSchG  
Bau- und Infrastrukturvorhaben etc. durch die Natur und Landschaft beeinträchtigt werden können  
-> Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- § 18 Abs. 1 BNatSchG  
Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.  
-> Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung



## Rechtsgrundlagen

- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
  - Ermächtigungsgrundlagen: Art. 8 Abs. 2 u. Abs. 3 Nrn. 1 u. 2 BayNatSchG abweichend von § 15 Abs. 7 BNatSchG
  - Einführung eines bayernweit einheitlichen Regelungswerks zur Anwendung der Eingriffsregelung
  - Neu: u.a. Biotopwertverfahren, Konkretisierungen zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
- Auslegungshilfen
  - Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV
  - LfU-Arbeitshilfen zur Anwendung der BayKompV



## Vorgehensweise gemäß BayKompV

### Eingriffsermittlung

- Schritt 1: Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands
- Schritt 2: Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen
- Schritt 3: Ermittlung der Vermeidungsmaßnahmen
- Schritt 4: Bestimmung des Kompensationsbedarfs

### Realkompensation

- Schritt 5: Bestimmung des Kompensationsumfangs bzw. der Kompensationsmaßnahmen



## Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands

### § 4 Abs. 1 BayKompV

Im Wirkraum ist der tatsächliche Ausgangszustand von  
Natur und Landschaft

1. mit den **Schutzgütern des Naturhaushalts** sowie dem  
Wirkungsgefüge zwischen ihnen und
2. dem Schutzgut Landschaftsbild

unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben zu  
erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erfassen  
und hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu  
bewerten.



## Erfassung des Ausgangszustands

### § 4 Abs. 2 BayKompV

Bei der Erfassung des jeweiligen Schutzguts sind insb. die in [Anlage 1](#) aufgeführten **Funktionen und Erfassungskriterien** heranzuziehen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<b>Funktionen der Schutzgüter (ohne Gewichtung)</b>	<b>Erfassungskriterien (ohne Gewichtung)</b>
<b>Schutzgut Boden</b>	Puffer- und Filterfunktion (Schad- und Nährstoffe) sowie Grundwasserschutzfunktion (Retentionsfunktion), Wasserspeicherfunktion und Grundwasserneubildungsfunktion, Erosionsschutzfunktion und Oberflächenwasserschutzfunktion, Biotische Standortfunktion (natürliche Standortfaktoren des Bodens), Lebensraumfunktion, Archivfunktion	Gefährdung und Empfindlichkeit im Hinblick auf Arten und Lebensräume, Entwicklungspotenzial, Natürlichkeit, Seltenheit, Wiederherstellbarkeit und Empfindlichkeit der Bodenfunktionen, Rückhaltevermögen für Nähr- und Schadstoffe, Retentionsvermögen für Niederschläge, natürliche Ertragsfähigkeit, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern





## Bewertung des Ausgangszustands

### § 4 Abs. 3 Satz 2 BayKompV

... die weiteren **Schutzgüter** werden verbal-argumentativ anhand der ... **Anlage 2.3** bewertet.

Anlage 2.3 BayKompV (Auszug) Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des **Schutzgutes Boden**

- Bereiche ohne anthropogene Bodenveränderungen, z.B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen
- Vorkommen seltener Böden und unbeeinflusster bzw. geringfügig veränderter, naturnaher Bodenaufbau
- Böden mit hoher Puffer- und Filterfunktion, Wasserspeicherfunktion, Erosionsschutzfunktion, Empfindlichkeit gegenüber Erosion oder Archivfunktion



## Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen

### § 5 Abs. 1 BayKompV

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten.

### § 5 Abs. 3 Satz 2 BayKompV

Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bewertet.



## Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

### § 6 Abs. 1 BayKompV

Vorrangig sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

### § 15 Abs. 1 BNatSchG

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.



## Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden

Vgl. Vollzugshinweise BayKompV zum Erdkabelbau

- Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gefügeschäden im Bereich der Baustraßen, Lager- u. Stellflächen durch Auslegen von Baggermatten, ggf. Unterfütterung der Baustraßen mit Geotextil, Schotter o. Sand (mit anschließendem rückstandslosem Rückbau); ...
- Gefüge schonender, horizont- bzw. schichtweiser Aushub von Bodenmaterial im Bereich der Baumaßnahme;
- Getrennte Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials nach Bodenhorizonten bzw. -schichten, ...
- Wiedereinbau des Bodens in seiner natürlichen Horizontierung und Schichtung so, dass die natürlichen Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden und dauerhaft keine schädlichen Bodenveränderungen durch Verdichtung und Erosion entstehen...



## Kompensationsbedarf

### § 7 Abs. 3 BayKompV

Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Dies ist zu begründen. Andernfalls wird der ergänzende Kompensationsbedarf verbal argumentativ ermittelt.

Auszug aus der Begründung zur BayKompV:

*Das Schutzgut Arten und Lebensräume bildet in diesem Fall die verschiedenen biotischen und abiotischen Einzelfunktionen und deren Ausprägung in ihrem komplexen Zusammenwirken summarisch als Indikator ab.*



## Kompensationsumfang

### § 8 Abs. 4 BayKompV

Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann geeignet sein, sowohl erhebliche Beeinträchtigungen ... des Schutzguts Arten und Lebensräume als auch erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter zu kompensieren. Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter sollen möglichst durch eine oder mehrere kombinierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche kompensiert werden.

-> **Multifunktionalität**



## Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume

### Anlage 4.1 BayKompV Auszug

Zielzustand: feuchte bis frische Offenlandstandorte

- Entwicklung und Renaturierung von Niedermooren, Hochmooren, Sümpfen
- Entwicklung von Großseggenrieden, Röhricht, naturschutzfachlich hochwertigen Hochstaudenfluren, Kraut- und Staudenfluren
- Entwicklung von ökologisch wertvollen Ufersäumen an Gräben, Bächen und Flüssen
- Entwicklung und Pflege von extensiv genutztem Grünland auf unterschiedlichen Standorten durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen (Schnittzeitpunktregelungen, Düngauflagen, Beweidungsfrequenzen, -dichten etc.)



## Kompensationsmaßnahmen für Schutzgut Boden

### Anlage 4.2 BayKompV

- Entsiegelung oder Teilentsiegelung von Flächen, soweit keine andere gesetzliche Verpflichtung besteht, mit anschließender Biotopentwicklung oder –pflege
- Verminderung der Bewirtschaftungsintensität durch Extensivierung (z.B. durch Neuanlage von Dauergrünland)
- Maßnahmen zum Erosionsschutz durch Anlage naturnaher Strukturen
- Maßnahmen zur Optimierung des Nähr- und Schadstoffrückhaltevermögens und des Retentionsvermögens für Niederschläge
- **Wiedervernässung von ehemals nassen und feuchten Standorten**





## Kompensationsumfang

§ 8 Abs. 2 BayKompV

Satz 1 Der **ergänzend erforderliche Kompensationsumfang** für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie **für die weiteren Schutzgüter** wird verbal argumentativ bestimmt.

Satz 2 Er ist **bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen** und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen.



## Rücksichtnahme auf landw. Nutzungsfunktion

### § 15 Abs. 3 BNatSchG

Satz 1 Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Satz 2 Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.



## Rücksichtnahme auf landw. Nutzungsfunktion

### § 9 Abs. 3 BayKompV

Satz 1 Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind im regionalen Vergleich **überdurchschnittlich ertragreiche Böden**, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen.

Satz 2 Maßgeblich ist das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise.

Satz 3 Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der **Acker- und Grünlandzahlen** eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz.



## Kompensationsmaßnahmen und Bodenschutz

### Anlage 4.1 BayKompV Auszug

Zielzustand: trockene und nährstoffarme Offenlandstandorte

- Entwicklung von (Halb-)Trockenrasen auf **dafür geeigneten Standorten** durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen

Fußnote: **Geeignete Standorte** sind ausschließlich Flächen, auf denen das Ausgangssubstrat eine entsprechende Vegetationsentwicklung zulässt. Das **Abschieben des Oberbodens** ist als Aushagerungstechnik für den Standort **zu vermeiden**.



Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

11. Marktredwitzer Bodenschutztage 2022

12. Oktober 2022

RDin Martina Robitsch

StMUV, Referat 63